

Dr. Harald Vinke

Medienrecht II

5. Teil Jugendschutz

Gliederung

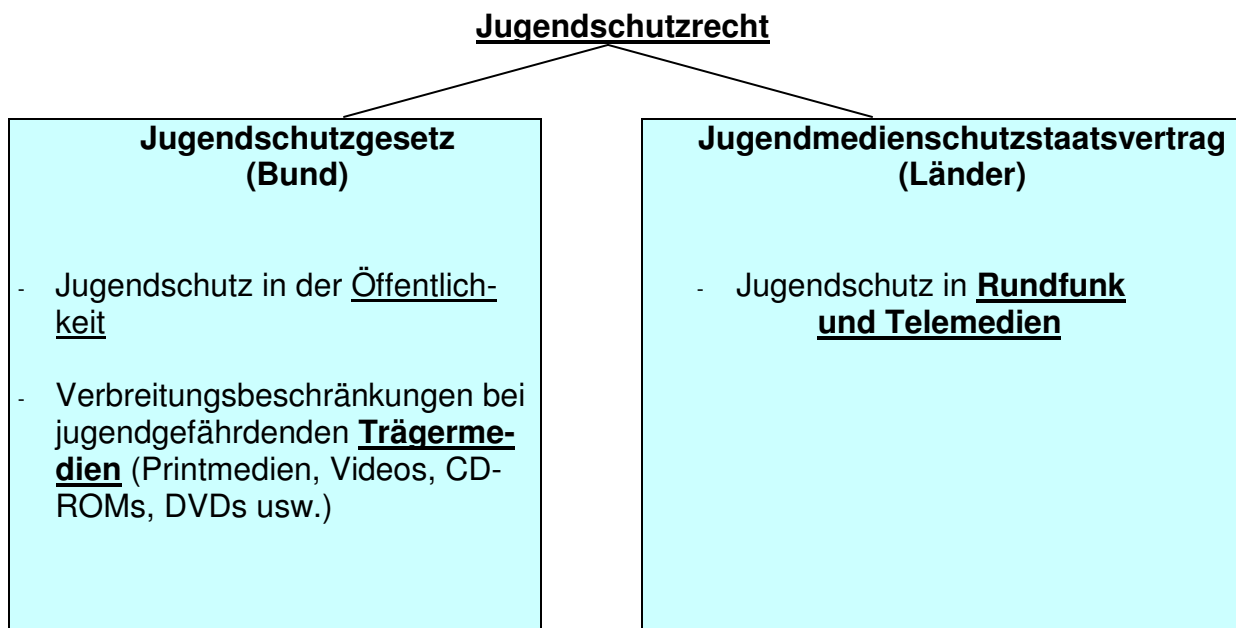
A. Reform des Jugendschutzrechts	3
B. Bundesjugendschutzgesetz (JuSchG)	4
I. Geltungsbereich	4
II. Indizierung von Trägermedien	4
1. Jugendgefährdende Trägermedien (§ 15 Abs. 1 JuSchG)	6
2. Schwer jugendgefährdende Trägermedien (§ 15 Abs. 2 JuSchG)	7
3. Strafbare Medieninhalte	8
III. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die Freiwillige Selbstkontrolle	10
1. Zuständigkeit der BPjM	11
2. Verfahren bei der BPjM	13
3. Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle	14
C. Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV).....	15
I. Regelungsziel	15
II. Anwendungsbereich.....	15
III. Schutzsystem	16
1. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV).....	16
2. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV).....	17
IV. Organisation der Aufsicht	20
1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	20
2. Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle	22

A. Reform des Jugendschutzrechts

früher:

- Rechtszersplitterung
 - Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
 - Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjSM)
 - Jugendschutzbestimmungen in Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und Medien-
dienstestaatsvertrag (MDStV)
- unklare Aufsichtsstrukturen

seit 1. April 2003: zwei Regelungswerke



Grund für Zweiteilung: Gesetzgebungskompetenzen der Länder und des Bundes

B. Bundesjugenschutzgesetz (JuSchG)

Zusammenfassung bisheriger Gesetze:

- Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte – GjSM
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG

I. Geltungsbereich

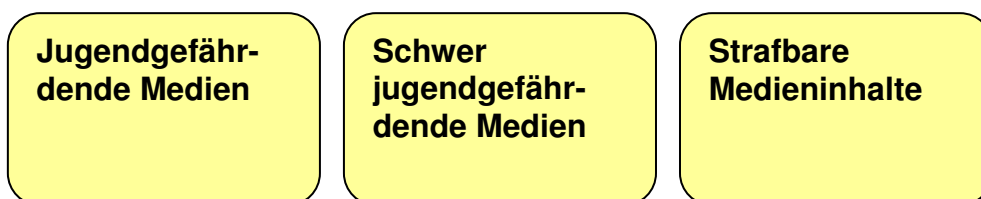
- für den **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**
- für **Trägermedien**

= alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden, z. B. als Heft, Buch, Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher (Diskette, CD-ROM, DVD).

auch die Medien, deren Texte, Bilder oder Töne zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, z. B. die Texte und Bilder auf Anschlagtafeln, Plakaten, Werbebeschriftungen und -bemalungen.

II. Indizierung von Trägermedien

Unterscheidung:



§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

1. Jugendgefährdende Trägermedien (§ 15 Abs. 1 JuSchG)

Medien die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden

- Auf **Antrag** bzw. Anregung entscheidet die **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)**, ob eine Jugendgefährdung vorliegt

→ Indizierung durch Aufnahme in eine Liste

- Jeder Bürger kann bei einer Behörde oder anerkannten Jugendhilfeeinrichtungen in seiner Nähe (Antrags-/Anregungsberechtigte) auf ein Medium mit möglicherweise jugendgefährdendem Inhalt hinweisen und so auf die Einleitung eines Indizierungsverfahrens hinwirken.

Folge:

- Die Indizierung hat **nicht** das **generelle Verbot** eines Mediums zur Folge. Sie verhindert, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden.
- Indizierte Medien dürfen **weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht** werden. Sie dürfen nicht an Kiosken oder im Versandhandel verkauft werden und nicht im Rundfunk und Fernsehen gesendet werden.

Ausnahmen gem. § 18 Ab. 3 JuSchG:

Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,

(Ergibt sich die Jugendgefährdung jedoch aus anderen Gesichtspunkten, steht einer Indizierung nichts im Wege.)

Aber: Verfassungsfeindliche Medieninhalte genießen den Schutz dieser Klausel nicht, da sie dem Grundgesetz zuwiderlaufen. Sie dürfen demnach auch dann indiziert werden, wenn sich die Jugendgefährdung ausschließlich aus ihrer politischen Aussage ergibt. Das betrifft vor allem neonazistische Propaganda.

2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehredient,

a) Kunst:

Ob der Kunst der Vorrang vor dem Jugendschutz eingeräumt werden muss oder ob die Jugendgefährdung so schwer ist, dass die Kunstfreiheit dahinter zurücktreten muss, ist eine Frage der Abwägung beider Rechtsgüter.

Bei der Kunst ist in diesem Zusammenhang eine werkgerechte Interpretation vorzunehmen. Dabei sind der künstlerische Wille der Urheberin/des Urhebers, die Gesamtkonzeption des Werkes und seine Gestaltung im einzelnen zu beachten. Allerdings sind neben der werkgerechten Interpretation auch die realen Wirkungen eines Kunstwerkes zu berücksichtigen: Minderjährige können etwa ein Werk anders verstehen, als Erwachsene es tun.

Ist im Ergebnis der Kunst der Vorrang einzuräumen, so ist eine Indizierung trotz Jugendgefährdung nicht zulässig. Überwiegt dagegen die Jugendgefährdung, so darf das Kunstwerk indiziert werden.

b) Wissenschaft, Forschung und Lehre

Der Wissenschaft, Forschung und Lehre dient ein Medium nur dann, wenn in ihm das Wesentliche erfasst, sorgfältige Beobachtungen angestellt und Tatsachen genau wiedergegeben werden.

3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist

Information der Allgemeinheit oder wenn die Allgemeinheit um Mithilfe zur Aufklärung von Verbrechen gebeten wird und die Darstellung in Form einer Berichterstattung erfolgt.

2. Schwer jugendgefährdende Trägermedien (§ 15 Abs. 2 JuSchG)

- Die o.g. Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen gelten auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für schwer jugendgefährdende Trägermedien.

→ **Indizierung kraft Gesetzes**

d.h.: es bedarf keines Verfahrens der BPjM

- Schwer jugendgefährdende Medien sind solche, die
 - (1) einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten **Inhalte** haben
 - § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen
 - § 130 StGB: Volksverhetzung
 - § 130 a StGB: Anleitung zu Straftaten

- § 131 StGB: Gewaltdarstellung

Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt

- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Hintansetzen aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.

- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184 a), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB) und jugendpornographische Schriften (§ 184c StGB)

- (2) den Krieg verherrlichen
- (3) Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt;
- (3a) besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
- (4) Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
- (5) offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, nimmt die BPjM aber auch schwer jugendgefährdende Medien auf Antrag oder Anregung ausdrücklich in die Liste auf und macht bei Trägermedien die Aufnahme im Bundesanzeiger bekannt.

3. Strafbare Medieninhalte

Die **Verbreitung** bestimmter Medieninhalte ist durch Strafgesetze (§§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a oder 184b des Strafgesetzbuches) beschränkt oder ganz verboten (siehe oben bei **Nr. 2**). Bei kinderpornographischen Medien ist bereits der **Besitz** verboten.

Solche Medieninhalte dürfen Kindern und Jugendlichen und - mit Ausnahme der einfachen Pornographie - auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden.

Übersicht

Jugendgefährdende Medieninhalte	Schwer jugendgefährdende Medieninhalte	Strafbare Medieninhalte
<p>Voraussetzung: Indizierung</p> <p><u>auf Antrag</u> Indizierungsverfahren bei der BPjM</p>	<p>Katalog des § 15 Abs. 2 JuSchG</p> <p>gelten <u>kraft Gesetzes</u> als indiziert</p>	<p>bestimmte <u>Medieninhalte</u> verstoßen gegen das StGB</p> <p>gelten <u>kraft Gesetzes</u> als indiziert</p>
<p>⇒ nach Indizierung dürfen sie weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden</p>	<p>⇒ Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen gelten auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle.</p>	<p>⇒ <u>absolutes</u> Verbreitungsverbot und Strafbarkeit</p>

III. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die Freiwillige Selbstkontrolle

§ 14 JuSchG - Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine **Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle** im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 18 JuSchG - Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine **Liste jugendgefährdender Medien** aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;

2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;

3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;

4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,

2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,

3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) **Telemedien** sind in die Liste aufzunehmen, wenn die **zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt** hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf **Filme, Film- und Spielprogramme**, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 **gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung**. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

1. Zuständigkeit der BPjM

- keine Zuständigkeit für Rundfunksendungen.

→ geregelt im JMStV

aber: Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des JugendschutzG sind für die Bewertung als entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot i.S.v. § 5 JMStV zu übernehmen.

- keine Zuständigkeit für Video- und Kinofilme, die von der **Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)** gekennzeichnet worden sind mit

- freigegeben ohne Altersbeschränkung,
 - freigegeben ab sechs Jahren,
 - freigegeben ab zwölf Jahren,
 - freigegeben ab sechzehn Jahren,
 - keine Jugendfreigabe.
- keine Zuständigkeit für Computerspiele, die von **der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)** gekennzeichnet wurden mit
 - freigegeben ohne Altersbeschränkung,
 - freigegeben ab sechs Jahren,
 - freigegeben ab zwölf Jahren,
 - freigegeben ab sechzehn Jahren,
 - keine Jugendfreigabe.

Für die Indizierung dieser Trägermedien ist die BPiM also nur noch zuständig, wenn sie **kein Kennzeichen haben.**

= Vorrang der Freiwilligen Selbstkontrolle

- Beschlagnahmen und Einziehungen von Medien sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

2. Verfahren bei der BPjM

a) *Verfahren vor dem 12er-Gremium*

12er-Gremium ist das zentrale Entscheidungsorgan der BPjM

Es setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, acht Gruppenbeisitzern und drei Länderbeisitzern zusammen.

Die Gruppenbeisitzer werden von ihren Verbänden vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen. Sie kommen aus den Kreisen

- Kunst
- Literatur
- Buchhandel und Verlegerschaft
- Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
- Träger der freien Jugendhilfe
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Lehrerschaft und
- Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Länderbeisitzer werden dagegen von den Landesregierungen ernannt.

Indizierung nur dann, wenn zwei Drittel der anwesenden Beisitzer dies befürworten

Entscheidung über die Indizierung vollzieht sich in einem gerichtsähnlichen Verfahren.

b) *Vereinfachtes Verfahren*

In Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung lässt das JuSchG ein vereinfachtes Verfahren zu:

⇒ Entscheidung über Indizierung im **3er-Gremium**

Das 3er-Gremium setzt sich zusammen aus der/dem

- Vorsitzenden der Bundesprüfstelle,

- Beisitzer aus einer der Gruppen Kunst, Literatur, Buchhandel und Verlegerschaft, Anbieter von Bildträgern oder Telemedien
- und einem weiteren Beisitzer.

Die Entscheidung im 3er-Gremium muss einstimmig ergehen.

Das 3er-Gremium hat die Möglichkeit, ein Medium in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen oder - falls keine Einstimmigkeit herbeigeführt werden kann - den "Streitfall" dem 12er-Gremium vorzulegen.

3. Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle

können Trägermedien kennzeichnen

diese Kennzeichnung genießt **Vorrang**

→ BPjM ist nicht mehr zuständig

(Zur Zulassung der Einrichtungen der FSK durch die KJM siehe unten)

C. Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)

Frühere Rechtslage

- Zuständig für Einhaltung des Jugendschutzes im privaten Fernsehen und der damit verbundenen Entscheidungen (Ausnahmeregelungen für indizierte Sendungen und Sendezeitregelungen): **Landesmedienanstalten**.
- Bei den Entscheidungen waren Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.), die keiner Zertifizierung bedurften, einzubeziehen.
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kontrollierte sich selbst.
- Internet und Mediendienste waren separat geregelt

Neuregelung zum 1. April 2003 durch den Jugendmedienschutzstaatsvertrag.

I. Regelungsziel

Ein Jugendschutzrecht (einschl. Werbung und Teleshopping) für alle elektronischen Medien (**Onlinemedien**)

II. Anwendungsbereich

- **Rundfunk**
- **Telemedien**

Definition des Telemediengesetzes:

= alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind.

III. Schutzsystem

1. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Differenzierung nach qualifizierter und einfacher Unzulässigkeit

a) Qualifizierte Unzulässigkeit (§ 4 Abs. 1 JMStV)

Angebote, die

- gegen Straftatbestände verstoßen (z. B. bei Verstoß gegen die Menschenwürde, qualifizierte Pornografie, Kriegsverherrlichung, Aufstachelung zum Hass), **(Nr. 1 – 10)**
- in die Indizierungsliste (Teil B und D) aufgenommen sind. **(Nr. 11)**

Folge: **Absolutes Verbreitungsverbot**

b) Einfache Unzulässigkeit (§ 4 Abs. 2 JMStV)

Angebote, die

- einfache Pornografie enthalten,
- in die Indizierungsliste (Teil A und C) aufgenommen sind,
- geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (unter Berücksichtigung des besonderen Wirkungsgrades des jeweiligen Verbreitungsmediums).

Folge:

- Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk
- Verbreitung in Telemedien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

Definition: Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

§ 5 JMStV - Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. **durch technische oder sonstige Mittel** die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die **Zeit**, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe **üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen**.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, sowie ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Die 2010 gescheiterte Novellierung von § 5 JMStV sah vor, die Alterskennzeichnung für Trägermedien auch auf Rundfunk und Telemedien zu erstrecken.

§ 5 Abs. 1 JMStV:

Generelle Schutzmaßnahme: Anbieter haben Vorsorge zu treffen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote „üblicherweise“ nicht wahrnehmen.

§ 5 Abs. 3 JMStV

Konkrete Schutzmaßnahmen

- Nr. 1: Technische oder sonstige Mittel

§ 11 JMStV- Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedien-

anstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

§ 12 JMStV - Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit bespielten Videokassetten und mit anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

- Nr. 2: Zeitgrenzen

für Rundfunk

Die 2010 gescheiterte Novellierung sah vor, dass Zeitgrenzen auch für Telemedien gelten sollten

Übersicht

		Qualifiziert unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1 JMStV)	→ absolutes Verbreitungsverbot
	Einfach unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 2 JMStV)		→ Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk → Verbreitung in Telemedien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.
Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)	Anbieter hat Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen		→ technische oder sonstige Mittel → für Rundfunk: Zeitgrenzen

IV. Organisation der Aufsicht

- Landesmedienanstalt prüft die Einhaltung des JMStV und trifft Maßnahmen (§§ 14 Abs.1, 20 Abs. 1)
 - ➔ z.B. Einhaltung der Sendezeiten für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- Für die LMA wird die **Kommission für Jugendmedienschutz** - KJM - tätig (§ 14 Abs. 2 JMStV)
- Anstelle der KJM können anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern überprüfen (§ 19 Abs. 2 JMStV)

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

a) Zusammensetzung

12 Mitglieder

- Landesmedienanstalten (6)
- Oberste Jugendschutzbehörden der Länder (4)
- Oberste Jugendschutzbehörde des Bundes (2)

b) Zuständigkeit und Aufsichtsmittel

§ 16 JMStV - Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 20 JMstV – Aufsicht

- (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.
- (2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.
- (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, **und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.** Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.
- (5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.
- (6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.
- (7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

c) jugendschutz.net

§ 18 JMStV - »jugendschutz.net«

- (1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder (»jugendschutz.net«) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle »jugendschutz.net« wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2012 gemeinsam finanziert. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und hauswirtschaftsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.
- (2) »jugendschutz.net« unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.
- (3) »jugendschutz.net« **überprüft die Angebote der Telemedien.** Daneben nimmt »jugendschutz.net« auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.
- (4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist Jugendschutz.net den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

2. Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle

- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag folgt dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung
 - Ziel: die Eigenverantwortung der Rundfunk- und Internetanbieter zu stärken und die Möglichkeiten der Vorabkontrolle zu verbessern.
- Den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt, den die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfen darf.
- Die Selbstkontrollenrichtungen müssen von der KJM anerkannt werden

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer ist gewährleistet und dabei sind auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
- eine sachgerechte Ausstattung ist durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt,
- es bestehen Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
- Verfahrensordnung
- Beschwerdestelle

Übersicht Jugendschutz

Bundesjugenschutzgesetz (JuSchG)	Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)
gilt für <ul style="list-style-type: none"> • für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit • für <u>Trägermedien</u> 	gilt für <u>Rundfunk</u> und <u>Telemedien</u> (Online-Medien)
JuSchG unterscheidet zwischen <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Jugendgefährdenden Medieninhalte</u> (Indizierung auf Antrag) ⇒ dürfen weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht 2. <u>Schwer jugendgefährdende Medieninhalte</u> (Indizierung kraft Gesetzes) ⇒ Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen gelten auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle 3. <u>Strafbaren Medieninhalte</u> (Indizierung kraft Gesetzes) ⇒ <u>absolutes</u> Verbreitungsverbot und Strafbarkeit 	JMStV unterscheidet zwischen <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Qualifizierter Unzulässigkeit</u> Angebote, die gegen Straftatbestände verstoßen ⇒ <u>Absolutes</u> Verbreitungsverbot 2. <u>Einfacher Unzulässigkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Pornografie - in die Indizierungsliste (Teil A und C) aufgenommen - entwicklungsgefährdend ⇒ Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk ⇒ Verbreitung in Telemedien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden 3. <u>Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote</u> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zeitgrenzen ⇒ Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme
Organisation: <u>Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)</u> ist nur für Indizierung zuständig, sofern nicht ein Trägermedium bereits durch eine <u>Organisation des Freiwilligen Selbstkontrolle gekennzeichnet</u> worden ist	Organisation: <u>Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)</u> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Bestimmungen des JMStV z.B. Einhaltung v. Zeitgrenzen - <u>Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle</u> - Anerkennung von Jugendschutzprogrammen für Telemedien - Konkrete jugendschützerische Zuständigkeit <u>nur</u>, wenn die Freiwillige Selbstkontrolle die „rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschritten hat, ansonsten ist der Veranstalter sanktionsfrei <u>Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle</u> Veranstalter können Angebot durch diese überprüfen lassen ⇒ grds. keine weitere Prüfung mehr durch KJM